

Landgericht Augsburg

Az.: 112 O 1895/21



IM NAMEN DES VOLKES

In dem Rechtsstreit

Ay
- Kläger -

Prozessbevollmächtigte:

Rechtsanwälte Hahn Rechtsanwälte PartG mbB, Alter Steinweg 1, 20459 Hamburg, Gz.:
36089-21/CR

gegen

BMW Bank GmbH, vertreten durch d. Geschäftsführerin Kathrin Kerls, Heidemannstraße 164,
80939 München, Gz.: 030459-20/CR
- Beklagte -

Prozessbevollmächtigte:

Rechtsanwälte F
chen, Gz.: F-2020/21-/Im

wegen Widerruf

erlässt das Landgericht Augsburg - 11. Zivilkammer - durch den Richter am Landgericht Burdach
als Einzelrichter aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 06.12.2021 folgendes

Endurteil:

1. Es wird festgestellt, dass die Klagepartei nicht zur Zahlung von Zinsen und zur Erbringung von Tilgungsleistungen auf den mit der Beklagten geschlossenen Darlehensvertrag vom 12.11.2019 (Antragsnummer. S2582-89-11869298, Nettodarlehensbetrag in Höhe von 37.480,00 EUR, Anzahlung in Höhe von 3.500,00 EUR) verpflichtet ist.
2. Im Übrigen wird die Klage abgewiesen.
3. Die Widerklage wird abgewiesen.

Dokument unterschrieben
von: Schorer, Marion Gertraud
am: 23.02.2022 08:11

4. Von den Kosten des Rechtsstreits haben der Kläger 62 % und die Beklagte 38 % zu tragen.
5. Das Urteil ist gegen Sicherheitsleistung in Höhe von 110 % des jeweils zu vollstreckenden Betrags vorläufig vollstreckbar.

Beschluss:

Der Streitwert wird auf bis zu **45.000,00 €** festgesetzt.

Tatbestand:

Die Parteien streiten über die Wirksamkeit eines Widerrufs eines Darlehensvertrages.

Am 12.11.2019 beantragte der Kläger in den Geschäftsräumen des Autohauses Drexl + Ziegler GmbH & Co. KG ein Darlehen bei der Beklagten zur Finanzierung eines gebrauchten BMW M550D XDrive (Anlage K 1) mit einem Kilometerstand von 93.000€. Der Nettodarlehensbetrag betrug 37.480,-- €, die Anzahlung 3.500,-- €, der Kaufpreis für das Fahrzeug 40.980,-- €.

Der Darlehensantrag beinhaltete 59 Raten zu je 400,04 €, wobei die erste Rate ab 15.12.2019 fällig sein sollte. Zudem war eine Schlussrate von 18.000,--€ genannt, die am 15.11.2024 fällig sein sollte.

Der Sollzins betrug 2,95 % p.a., der effektive Jahreszins 2,99 % p.a.

Der Kläger erhielt eine Abschrift des Darlehensantrags (Anlage K1), die in einem 22 seitigen Dokument enthalten war. Auf den Seiten 1 bis 3 befinden sich die „Europäische Standardinformation für Verbraucherkredite“. Auf der Seite 4 befinden sich die „Informationen zu Ihrem Darlehensvertrag“. Auf den Seiten 5 bis 7 ist der Darlehensantrag enthalten. Auf der Seite 8 befindet sich die „Widerrufsinformation“. Auf den Seiten 15 und 16 befinden sich die Allgemeinen Darlehensbedingungen der Beklagten mit Stand 11/2018. Unter Ziffer 3.3. „Verzug“ wird ausgeführt:

„Kommt der Darlehensnehmer/ Mitdarlehensnehmer mit Zahlungen in Verzug werden Verzugszinsen in Höhe von fünf Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz pro Jahr berechnet. Der Basiszinssatz wird jeweils zum 1. Januar und 1. Juli eines Jahres ermittelt und von der Deutschen Bundesbank im Bundesanzeiger bekannt gegeben. Darüber hin-

aus kann die Bank im Falle des Verzugs Mahn- bzw. Rücklastschriftgebühren gemäß ihrem Preis und Leistungsverzeichnis geltend machen.“

Bezüglich der weiteren Einzelheiten wird auf Anlage K 1 Bezug genommen.

Der Kläger erbrachte die Anzahlung auf den Kaufvertrag in Höhe von 3500 €.

Ab dem 15.01.2020 zog die Beklagtenpartei vom Girokonto der Klagepartei monatlich 400,04 € ein.

Mit Schreiben vom 18. Mai 2020 (Anlage K 2) widerrief der Kläger den Darlehensvertrag.

Mit Schreiben vom 27.5.2020 wies die Beklagtenpartei den Widerruf zurück.

Mit anwaltlichen Schreiben vom 30.6.2020 forderte der Kläger die Beklagte zur Rückabwicklung auf, wobei er die Verbringung des Kfz zur Beklagten anbot (Anlage K 3).

Am 5.7.2020 erklärte die Klagepartei den Rücktritt von den Kaufvertrag gegenüber der Drexl + Ziegler GmbH & Co. KG (Anlage K5).

Mit Schriftsatz vom 25.11.2021 bot die Beklagte der Klagepartei an, das streitgegenständliche Fahrzeug nach Terminvereinbarung am Sitz der Beklagten zurückzugeben (Blatt 313 der Akten)

Der Kläger behauptet, er habe im Rahmen des Fahrzeugkaufs lediglich das Angebot des Verkäufers angenommen, eine Finanzierungsanfrage bei der Beklagtenpartei zu stellen. Eine Vollmacht zum Vertragsschluss habe der Kläger nicht gegeben. Es habe auch nicht die grundlegende bzw. Ausgangsvereinbarung der Parteien gegeben, dass eine Schlussrate in Höhe von 18.000 € gezahlt werden sollte (Bl. 10 d. A.). Die von der Beklagten erstellen Finanzierungsunterlagen würden zudem keine Unterschrift eines Mitarbeiters und/oder eines Geschäftsführers der Beklagten enthalten.

Hilfsweise mache der Kläger sein Zurückbehaltungsrecht gemäß 359 BGB geltend, da in dem finanzierten PKW unzulässige Abschaltvorrichtungen eingebaut seien (Bl. 10 d.A.), da der PKW nur so auf dem Rollenprüfstand nach dem neuen Europäischen Fahrzyklus die gesetzlichen Grenzwerte einhalten könne. Im Straßenbetrieb würden diese Funktionen deaktiviert und die Grenzwerte deutlich überschritten.

Der Kläger ist weiter der Ansicht, einen Darlehensvertrag wirksam widerrufen zu haben. Die Widerrufsfrist sei mangels ordnungsgemäßer Widerrufsbelehrung und mangels vollständiger und

richtiger Pflichtangaben im Vertrag nicht in Gang gesetzt worden. Er moniert diverse Fehler in der Widerrufsbelehrung und dem Vertrag, insbesondere beruft sich die Klagepartei auf das Urteil des EuGH vom 09.09.2021, C-33/20 hinsichtlich der Angaben zum Verzugszinssatz.

Der Kläger hat zunächst beantragt:

1. festzustellen, dass die Klagepartei [primär: wegen des erklärten Widerrufs vom 18.5.2020] nicht zur Zahlung von Zinsen und zur Erbringung von Tilgungsleistungen gemäß Darlehensantrag vom 12.11.2019 (Antragsnummer. S2582-89-11869298, Nettodarlehensbetrag in Höhe von 37.480,00 EUR, Anzahlung in Höhe von 3.500,00 EUR) verpflichtet ist;
2. die Beklagtenpartei auf die Teilklage der Klagpartei zu verurteilen, an die Klagepartei 8.700,52 € nebst Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkte über dem jeweiligen Basiszinssatz auf diesen Betrag seit Rechtshängigkeit zu zahlen Zug-um-Zug gegen [hilfsweise: nach] Herausgabe des mit dem unter 1. genannten Darlehen finanzierten Pkws BMW M550d mit der Fahrzeugidentifikationsnummer WBA5D910X0D970392 nebst Fahrzeugschlüssel;
3. festzustellen, dass sich die Beklagtenpartei mit der Rücknahme des unter Ziffer 2 genannten Fahrzeugs nebst Fahrzeugschlüssel Annahmeverzug befindet.

Hilfsweise hinsichtlich der Hauptanträge:

festzustellen, dass die Klagepartei [primär: wegen des erklärten Widerrufs vom 18.5.2020] nicht zur Zahlung von Zinsen und zur Erbringung von Tilgungsleistungen gemäß Darlehensantrag vom 12.11.2019 (Antragsnummer. S2582-89-11869298, Nettodarlehensbetrag in Höhe von 37.480,00 EUR, Anzahlung in Höhe von 3.500,00 EUR) verpflichtet ist.

Mit Schriftsatz vom 2.12.2021 hat der Kläger die Anträge zu Ziffer 2 und 3 zurückgenommen.

Der Kläger beantragt zuletzt:

- I. festzustellen, dass die Klagepartei [primär: wegen des erklärten Widerrufs vom 18.5.2020] nicht zur Zahlung von Zinsen und zur Erbringung von Tilgungsleistungen gemäß Darlehensantrag vom 12.11.2019 (Antragsnummer. S2582-89-11869298, Nettodarlehensbetrag in Höhe von 37.480,00 EUR, Anzahlung in Höhe von 3.500,00 EUR) verpflichtet ist;
- II. hilfsweise hinsichtlich des Antrags zu I. :
festzustellen, dass die Klagepartei wegen des erklärten Widerrufs vom 18.5.2020 nicht zur Zahlung von Zinsen und zur Erbringung von Tilgungsleistungen gemäß Darlehensantrag vom 12.11.2019 (Antragsnummer. S2582-89-11869298, Nettodarlehensbetrag in Höhe von

37.480,00 EUR, Anzahlung in Höhe von 3.500,00 EUR) verpflichtet ist.

hilfs-hilfsweise hinsichtlich der Anträge zu I. und II.:

festzustellen, dass die Klagepartei nicht zur Zahlung von Zinsen und zur Erbringung von Tilgungsleistungen auf den mit der Beklagten geschlossenen Darlehensvertrag vom 12.11.2019 (Antragsnummer. S2582-89-11869298, Nettodarlehensbetrag in Höhe von 37.480,00 EUR, Anzahlung in Höhe von 3.500,00 EUR) verpflichtet ist.

Die Beklagte beantragt

die Klage abzuweisen.

Die Beklagte ist der Ansicht, dass ein wirksamer Vertragsschluss vorliege. Dem Kläger habe ein Widerrufsrecht nicht mehr zugestanden, da dieses bereits verfristet sei. Die Widerrufsinformation entspreche der Musterbelehrung, so dass sie sich auf die Gesetzlichkeitsfiktion berufen könne. Die Beklagte vertritt die Auffassung, alle Pflichtangaben ordnungsgemäß erteilt zu haben. Zudem sei das Berufen des Klägers auf das Fehlen des Musterschutzes rechtsmissbräuchlich (Klageerwiderung, S. 61).

Das Rücktrittsrecht sei nicht wirksam ausgeübt worden, insbesondere sei der PKW nicht mangelhaft, da in diesem keine unzulässige Abschalteneinrichtung verbaut sei (Klageerwiderung S. 73).

Die Beklagte hat hilfsweise die Aufrechnung mit ihrem Anspruch auf Wertersatz für den Wertverlust des PKW in Höhe von 12.280 € gegenüber der Klageforderung und gegen bislang nicht rechtshängige Gegenansprüchen der Klagepartei auf Rückzahlung der geleisteten Darlehensraten erklärt (Blatt 286 d.A.).

Hilfsweise für den Fall des vollständigen oder teilweisen Obsiegens der Klägerin beantragt die Beklagte widerklagend zuletzt:

Es wird festgestellt, dass die Klagepartei verpflichtet ist, jeden über den vorstehend bezifferten Wertverlust hinausgehenden Wertverlust des BMW M550d mit der Fahrgestellnummer WBA5D910X0D970392 sowie jeden weiteren Wertverlust bis zur tatsächlichen Rückgabe des Fahrzeugs zu ersetzen.

Der Kläger beantragt,

die Hilfswiderklage abzuweisen.

Es fehle das Feststellungsinteresse, da insbesondere klägerseits ein Wertersatzanspruch nicht bestritten worden sei.

Mit Beschluss vom 21.7.2021 wurde der Rechtsstreit dem Einzelrichter zur Entscheidung übertragen. Zur Ergänzung des Tatbestandes wird auf die gewechselten Schriftsätze der Parteien nebst Anlagen sowie auf die Sitzungsniederschrift vom 6.12.2021 Bezug genommen.

Entscheidungsgründe:

Die Klage ist zulässig und teilweise begründet. Der Hilfswiderklageantrag ist unzulässig.

1. Zulässigkeit

Die Klage ist zulässig, insbesondere ist das Landgericht Augsburg örtlich zuständig. Das Feststellungsinteresse ist gegeben.

1.1 Die örtliche Zuständigkeit des Landgerichts Augsburg ergibt sich für sämtliche Anträge der Klägerin aus § 29 Abs. 1 ZPO. Danach ist für Streitigkeiten aus einem Vertragsverhältnis und über dessen Bestehen das Gericht des Ortes zuständig, an dem die streitige Verpflichtung zu erfüllen ist.

Dies gilt auch hinsichtlich der negativen Feststellungsklage. Diese kann dort erhoben werden, wo der Kläger den vom Beklagten behaupteten Anspruch im Falle eines wirksamen Vertragsschlusses hätte erfüllen müssen. Im Rahmen einer negativen Feststellungsklage ist Leistungsort im Sinne des § 29 ZPO dabei der Ort, an dem der Kläger im Falle des wirksamen Vertragsschlusses seine Verpflichtungen hätte erfüllen müssen.

Maßgebend ist der Wohnsitz des Darlehensnehmers für seine negative Feststellungsklage gegen die kreditgewährende Bank und damit vorliegend der Wohnsitz des Klägers im Landgerichtsbezirk Augsburg.

1.2 Hinsichtlich des Klageantrags auf Feststellung, dass die Klagepartei nicht zur Zahlung von Zinsen und zur Erbringung von Tilgungsleistungen auf den mit der Beklagten geschlossenen Darlehensvertrag verpflichtet ist, liegt das erforderliche Feststellungsinteresse gem. § 256 I ZPO vor.

Die Klagepartei muss sich hierbei nicht vorrangig darauf verweisen lassen, gegen die Beklagte im Wege der Leistungsklage nach den § 357 Abs. 1 BGB i.V.m. § 346 f. BGB

ihre Ansprüche geltend zu machen (vgl. BGH, Urteil vom 16.05.2017, Az.: XI ZR 586/15). Das rechtliche Interesse an einer alsbaldigen Feststellung des Nichtbestehens eines Rechtsverhältnisses ist in der Regel dann zu bejahen, wenn die Beklagte sich eines Anspruchs gegen den Kläger berührt. Dabei ist die Rechtsstellung des Klägers bereits dann schutzwürdig, wenn die Beklagte geltend macht, aus dem bestehenden Rechtsverhältnis könne sich unter bestimmten Voraussetzungen ein Anspruch gegen den Kläger ergeben.

Diese Voraussetzungen sind vorliegend gegeben, da die Beklagte mit Schreiben vom 27.5.2020 den Widerruf des Klägers zurückgewiesen hat und daher am Fortbestand ihrer vertraglichen Erfüllungsansprüche festhält.

Der Vorrang der Leistungsklage ist zwar unter Umständen für ein Begehren auf positive Feststellung zu bejahen, der Verbraucherdarlehensvertrag habe sich in ein Rückgewährschuldverhältnis umgewandelt, das sich wirtschaftlich mit dem Interesse an der Rückgewähr der auf den Verbraucherdarlehensvertrag erbrachten Leistungen deckt (vgl. BGH, Urteil vom 21.02.2017, XI ZR 467/15 Rn. 21).

Vorliegend beehrt der Kläger jedoch ausschließlich die Feststellung, dass er nicht verpflichtet ist, Zins- und Tilgungszahlungen zu erbringen. Dieses Begehren lässt sich dagegen nicht mit einer Klage auf Leistung abbilden.

2. Begründetheit

Der Kläger hat einen Anspruch auf Feststellung, dass er nicht verpflichtet ist Zins- und Tilgungszahlungen zu erbringen. Der Widerruf wurde seitens des Klägers rechtzeitig erklärt. Aufgrund nicht ordnungsgemäßer Pflichtangaben war die Widerrufsfrist zum Zeitpunkt der Erklärung des Widerspruchs noch nicht gelaufen.

2.1 Wirksamer Darlehensvertragsschluss

Wenn in der Klageschrift vorgetragen wird, dass der Kläger keine Ausfertigung des Darlehensvertrags mit Unterschrift der Beklagtenpartei erhalten habe, so berührt dies nicht die Wirksamkeit des Vertrages. Die Beklagte legt eine Vertragsbestätigung (Anlage B 2) vor, die der Kläger unterschrieben hat und die den Satz enthält: „Dieses Schreiben wurde maschinell erstellt und trägt keine Unterschrift. Dies ist für das Schriftformerfordernis gem. § 492 I 3 BGB ausreichend, d.h. ein Vertreter der Beklagten musste die Vertragsbestätigung nicht eigenhändig unterschreiben.“

Auch der Einwand, dass der Verkäufer des Autohauses keine Vollmacht zum Abschluss des Darlehensvertrags gehabt hat und es keine grundlegende bzw. keine Ausgangsvereinbarung über eine Schlussrate von 18.000 € gegeben habe, verfängt nicht. Der Kläger

hat durch seine Unterschrift auf dem Darlehensantrag bestätigt, mit den Bedingungen dieses Darlehensantrages einverstanden zu sein und eine Kopie der Vertragsunterlagen erhalten zu haben.

2.2 Wirksamer Widerruf

Der Kläger hat seine auf Abschluss des Darlehensvertrages mit der Beklagten gerichtete Willenserklärung gem. §§ 355, 356b, 495 Abs. 1 BGB wirksam widerrufen. Das Widerrufsrecht war mangels ordnungsgemäßer Pflichtangaben im Vertrag noch nicht erloschen. Aufgrund des wirksamen Widerrufs schuldet der Kläger keine Zins- und Tilgungszahlungen.

2.3 Die Widerrufsfrist beginnt bei einem Allgemein-Verbraucherdarlehensvertrag gemäß § 355 Abs. 2 S. 2 BGB mit Vertragsschluss und gemäß § 356b Abs. 1 BGB nicht, bevor der Darlehensgeber dem Darlehensnehmer eine für diesen bestimmte Vertragsurkunde, seinen schriftlichen Antrag oder eine Abschrift der Vertragsurkunde oder seines Antrags zur Verfügung gestellt hat, welche gemäß § 492 Abs. 2 BGB die vorgeschriebenen Angaben nach Art. 247 §§ 6 bis 13 EGBGB enthält; anderenfalls beginnt die Frist erst mit deren Nachholung gemäß §§ 492 Abs. 6, 356b Abs. 2 S. 1 BGB.

2.4 Der Kläger hat seine auf Abschluss des Darlehensvertrages mit der Beklagten gerichtete Willenserklärung unstreitig nicht innerhalb von 14 Tagen nach Vertragsschluss widerrufen. Der Kläger kann sich jedoch mit Erfolg darauf berufen, dass die Widerrufsfrist wegen fehlerhaften Pflichtangaben nicht angelaufen ist.

2.4.1 Denn die dem Kläger übergebenen Vertragsunterlagen enthalten nicht die gemäß § 492 Abs. 2 BGB vorgeschriebenen Pflichtangaben. Der Kläger moniert dabei mit Erfolg, dass er nicht hinreichend über die Verzugsfolgen aufgeklärt worden ist, womit es an der Pflichtangabe gemäß Art. 247 § 6 Abs. 1 Nr. 1 iVm §§ 3 Abs. 1 Nr. 11, 12 Abs. 1 EGBGB fehlt. Es fehlt nämlich an der Angabe des zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses geltenden konkreten Prozentsatzes.

2.4.2 Da der vorliegende Darlehensvertrag in den Geltungsbereich der RL 2008/48/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. April 2008 über Verbraucherkreditverträge und zur Aufhebung der RL 87/102/EWG des Rates (Verbraucherkreditrichtlinie) fällt, ist der Grundsatz der unionsrechtskonformen Auslegung zu beachten. Bei Art. 247 § 3 Nr. 11 EGBGB besteht ein Spielraum für eine richtlinienkonforme Auslegung (OLG Stuttgart Ur. v. 2.11.2021 – 6 U 32/19, BeckRS 2021, 32938 Rn. 21a, 24).

Zu der Verbraucherkreditrichtlinie hat der Europäischen Gerichtshofs mit Urteil vom 9.9.2021 – C-33/20, C-155/20, C-187/20 Folgendes ausgeführt:

„Daher ist auf die erste Frage in den Rechtssachen C33/20 und C155/20 und die dritte Frage in der Rechtssache C187/20 zu antworten, dass Art. 10 Abs. 2 Buchst. I der Richtlinie 2008/48 dahin auszulegen ist, dass in dem Kreditvertrag der zum Zeitpunkt des Abschlusses dieses Vertrags geltende Satz der Verzugszinsen in Form eines konkreten Prozentsatzes anzugeben und der Mechanismus der Anpassung des Verzugszinssatzes konkret zu beschreiben ist. Haben die Parteien des betreffenden Kreditvertrags vereinbart, dass der Verzugszinssatz nach Maßgabe des von der Zentralbank eines Mitgliedstaats festgelegten und in einem für jedermann leicht zugänglichen Amtsblatt bekannt gegebenen Änderung des Basiszinssatzes geändert wird, reicht ein Verweis im Kreditvertrag auf diesen Basiszinssatz aus, sofern die Methode zur Berechnung des Satzes der Verzugszinsen nach Maßgabe des Basiszinssatzes in diesem Vertrag beschrieben wird. Insoweit sind zwei Voraussetzungen zu beachten. Erstens muss die Darstellung dieser Berechnungsmethode für einen Durchschnittsverbraucher, der nicht über Fachkenntnisse im Finanzbereich verfügt, leicht verständlich sein und es ihm ermöglichen, den Verzugszinssatz auf der Grundlage der Angaben im Kreditvertrag zu berechnen. Zweitens muss auch die Häufigkeit der Änderung dieses Basiszinssatzes, die sich nach den nationalen Bestimmungen richtet, in dem fraglichen Kreditvertrag angegeben werden.“

- 2.4.3 Dem genügen die Angaben im vorliegenden Vertrag, die sich auf den Hinweis beschränken, dass die Verzugszinsen fünf Prozentpunkte über dem jeweiligen Basiszinssatz betragen, nicht. Eine Darstellung dieser Berechnungsmethode ist nicht erfolgt.
- 2.4.4 Diese fehlende Angabe wird nicht dadurch sanktioniert, dass dies zum Verlust des Anspruchs auf Verzugszinsen führt. Denn die Rechtsfolge des § 494 Abs. 4 S. 1 BGB beschränkt sich auf Kosten, die entgegen Art. 247 § 6 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 und § 3 Abs. 1 Nr. 10 EGBGB nicht in der Vertragsurkunde angegeben wurden. Bereits die begriffliche Unterscheidung in § 494 Abs. 4 S. 2 BGB zeigt, dass der Gesetzgeber Zinsen nicht zu den Kosten zählt und an versäumte Angaben zu Zinsen folglich nicht den Wegfall des darauf gerichteten Anspruchs knüpft. Eine entsprechende Anwendung des § 494 Abs. 4 S. 1 BGB auf fehlende Angaben zum Verzugszins kommt angesichts des Fehlens

einer Regelungslücke aber auch nach dem Zweck der Norm nicht in Betracht. Für den Fall der Heilung des Formmangels wegen fehlender Pflichtangaben (§ 494 Abs. 1 BGB) ordnet die Regelung in § 494 Abs. 2 bis 6 BGB als Sanktion für die Verletzung bestimmter Informationspflichten einzelne Änderungen der vertraglichen Vereinbarungen an, um zum Schutz des Verbrauchers einen interessengerechten Inhalt des Vertrages zu gewährleisten. Das Gesetz sieht aber gerade nicht für sämtliche nach § 492 Abs. 2 BGB notwendigen Angaben Sanktionen vor und lässt sich deshalb auch nicht dahin verallgemeinern, dass der Unternehmer, der über seine Rechte gegenüber dem Darlehensnehmer unzureichend informiert, diese Rechte verliert. Zudem beruht der Anspruch auf Verzugszinsen zum Ausgleich des Verzugschadens nicht auf den Absprachen der Parteien, sondern auf einer gesetzlichen Regelung (§§ 497 Abs. 1 S. 1, 288 Abs. 1 BGB), die als solche interessengerecht ist und nicht der Korrektur bedarf (OLG Stuttgart, aaO, Rn. 30, 31). Es muss deshalb nicht geklärt werden, ob die Sanktion des § 494 Abs. 4 S. 1 BGB neben die Widerruflichkeit des Vertrages treten oder diese ausschließen würde.

2.5 Kein Rechtsmissbrauch

Zu berücksichtigen ist jedoch, dass die Beklagte den Einwand des Rechtsmissbrauchs erhoben hat. Das in § 242 BGB verankerte Prinzip von Treu und Glauben bildet eine allen Rechten immanente Inhaltsbegrenzung. Eine solche Beschränkung eines Rechts kann sich unter anderem im Falle einer missbräuchlichen Ausnutzung einer formalen Rechtsstellung ergeben. Welche Anforderungen sich daraus im Einzelfall ergeben, ob insbesondere die Berufung auf eine Rechtsposition rechtsmissbräuchlich erscheint, kann regelmäßig nur mit Hilfe einer umfassenden Bewertung der gesamten Fallumstände entschieden werden, wobei die Interessen aller an einem bestimmten Rechtsverhältnis Beteiligten zu berücksichtigen sind (BGH, Ur. v. 27.10.2020 – XI ZR 498/19 in BKR 2021, 100 Rn. 27, 28).

Ein Ausschluss des Widerrufsrechts wegen Rechtsmissbrauchs beziehungsweise unzulässiger Rechtsausübung (§ 242 BGB) kommt aber nur ausnahmsweise - unter dem Gesichtspunkt besonderer Schutzbedürftigkeit des Unternehmers - in Betracht, etwa bei arglistigem Verhalten des Verbrauchers gegenüber dem Unternehmer (BGH, NJW 2010, 610 und Ur. v. 16.03.2016, VIII ZR 146/15).

Vor diesem Hintergrund greift der von der Beklagten erhobene Einwand des Rechtsmissbrauchs nicht durch. Der Kläger hat das Darlehen zwar etwas mehr als 2 Jahre in Anspruch genommen, jedoch hat er den Widerruf weit vor Zahlung der letzten Raten erklärt.

Auch kann ihm nicht unterstellt werden, dass er das Widerrufsrecht nur deshalb ausgeübt hat, um das Fahrzeug nach längerer bestimmungsgemäßer Nutzung zurückgeben zu können, ohne auch zum Wertersatz verpflichtet zu sein. Denn er hat eingeräumt, dass zu Wertersatz verpflichtet ist (BGH, Urt. v. 27.10.2020 – XI ZR 498/19 in BKR 2021, 100 Rn. 27, 28).

2.6 Klageantrag und Hilfsanträge

Allein der letztgenannte, hilfs-hilfsweise geltend gemachte Feststellungsantrag war zulässig. Die Klage war daher im Übrigen abzuweisen.

3. Hilfsaufrechnung

Über die Hilfsaufrechnung der Beklagten war nicht zu entscheiden. Mangels Leistungsantrag ging diese ins Leere.

4. Hilfswiderklage

Die für den Fall des wirksamen Widerrufs erhobene Widerklage ist unzulässig. Die Beklagte begehrt Feststellung der Wertersatzpflicht dem Grunde nach. Es fehlt dazu das Feststellungsinteresse gemäß § 256 ZPO.

Aufgrund der Hilfswiderklage ist nämlich nicht zu erwarten, dass eine Entscheidung die Meinungsverschiedenheiten der Parteien endgültig bereinigt. Denn die Wertersatzpflicht soll nach Ansicht der Beklagten auch einen substanzbezogenen Wertverlust umfassen. Die Beklagte (Duplik, Seite 3) hatte den Wertverlust zunächst abstrakt nach der Schwacke-Bewertung mit 12.280 € berechnet und dabei darauf hingewiesen, dass sie keine Kenntnisse über den tatsächlichen Zustand des PKW hat.

Hierfür müsste die Beklagte das beim Kläger befindliche Fahrzeug erst einer Begutachtung unterziehen, was dazu führt, dass die Feststellung zum Wertersatz dem Grunde nach die Meinungsverschiedenheiten der Parteien nicht endgültig bereinigen würde. Zudem hat der Kläger seine Pflicht zum Wertersatz schon nicht bestritten.

5. Kosten, vorläufige Vollstreckbarkeit, Streitwert

Die Kostenentscheidung ergibt sich aus §§ 92 Abs. 1 S.1, 269 Abs. 3 ZPO.

Die Entscheidung über die vorläufige Vollstreckbarkeit beruht auf § 709 ZPO.

Der Streitwert bestimmt sich im Falle des Widerrufs eines mit einem Kaufvertrag verbundenen Darlehens, für die zunächst erhobene Klage auf Feststellung, zu weiteren Zahlun-

gen nicht verpflichtet zu sein, und das Begehren, geleistete Zahlungen zurückzuerhalten, nach der Nettodarlehenssumme plus Anzahlung. Ein Wertersatzanspruch der Bank war davon nicht in Abzug zu bringen, da im Klageantrag von der Klageforderung kein Wertersatz abgezogen worden ist. Bei einer Nettodarlehenssumme von 37.480 € und einer Anzahlung von 3500 € betrug der Streitwert für die ursprünglich Klage 40.980 €.

Dieser Streitwert schließt auch den schließlich erfolgreichen und schließlich isoliert gestellten Klageantrag auf Feststellung, dass die Klagepartei nicht zur Zahlung von Zinsen und zur Erbringung von Tilgungsleistungen verpflichtet ist, mit ein. Dieser Antrag wurde mit 16.801,68 € bewertet, d.h. 42 Monatsraten zu je 400,04 € zugrundelegt (LG Freiburg Urt. v. 4.5.2016 – 5 O 27/16, BeckRS 2016, 8477).

Im Hinblick auf die Hilfsaufrechnung erhöht sich der Streitwert nicht, da über sie keine Entscheidung ergangen ist (§ 45 Abs. 3 GKG).

Der Wert der Hilfswiderklage war gemäß § 3 ZPO auf 3.000 € festzusetzen. Mit der Widerklage wurde lediglich die Feststellung der Wertersatzpflicht dem Grunde nach begehrt, soweit der Wertverlust über den nach der Schwacke-Bewertung mit 12.280 € berechneten Betrag hinausgeht.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen die Entscheidung, mit der der Streitwert festgesetzt worden ist, kann Beschwerde eingelegt werden, wenn der Wert des Beschwerdegegenstands 200 Euro übersteigt oder das Gericht die Beschwerde zugelassen hat.

Die Beschwerde ist binnen **sechs Monaten** bei dem

Landgericht Augsburg
Am Alten Einlaß 1
86150 Augsburg

einzulegen.

Die Frist beginnt mit Eintreten der Rechtskraft der Entscheidung in der Hauptsache oder der anderweitigen Erledigung des Verfahrens. Ist der Streitwert später als einen Monat vor Ablauf der sechsmonatigen Frist festgesetzt worden, kann die Beschwerde noch innerhalb eines Monats nach Zustellung oder formloser Mitteilung des Festsetzungsbeschlusses eingelegt werden. Im Fall der formlosen Mitteilung gilt der Beschluss mit dem dritten Tage nach Aufgabe zur Post als bekannt gemacht.

Die Beschwerde ist schriftlich einzulegen oder durch Erklärung zu Protokoll der Geschäftsstelle des genannten Gerichts. Sie kann auch vor der Geschäftsstelle jedes Amtsgerichts zu Protokoll erklärt werden; die Frist ist jedoch nur gewahrt, wenn das Protokoll rechtzeitig bei dem oben genannten Gericht eingeht. Eine anwaltliche Mitwirkung ist nicht vorgeschrieben.

Rechtsbehelfe können auch als **elektronisches Dokument** eingereicht werden. Eine einfache E-Mail genügt den gesetzlichen Anforderungen nicht.

Rechtsbehelfe, die durch eine Rechtsanwältin, einen Rechtsanwalt, durch eine Behörde oder durch eine juristische Person des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihr zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse eingereicht werden, sind **als elektronisches Dokument** einzureichen, es sei denn, dass dies aus technischen Gründen vorübergehend nicht möglich ist. In diesem Fall bleibt die Übermittlung nach den allgemeinen Vorschriften zulässig, wobei die vorübergehende Unmöglichkeit bei der Ersatzeinreichung oder unverzüglich danach glaubhaft zu machen ist. Auf Anforderung ist das elektronische Dokument nachzureichen.

Elektronische Dokumente müssen

- mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder
- von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg eingereicht werden.

Ein elektronisches Dokument, das mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen ist, darf wie folgt übermittelt werden:

- auf einem sicheren Übermittlungsweg oder
- an das für den Empfang elektronischer Dokumente eingerichtete Elektronische Gerichts- und Verwaltungspostfach (EGVP) des Gerichts.

Wegen der sicheren Übermittlungswege wird auf § 130a Absatz 4 der Zivilprozessordnung verwiesen. Hinsichtlich der weiteren Voraussetzungen zur elektronischen Kommunikation mit den Gerichten wird auf die Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung - ERVV) in der jeweils geltenden Fassung sowie auf die Internetseite www.justiz.de verwiesen.

gez.

Burdach
Richter am Landgericht

Verkündet am 21.02.2022

gez.

Schorer, JVI`in
Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle



Für die Richtigkeit der Abschrift
Augsburg, 23.02.2022

Schorer, JVI`in
Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle